

Geszentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Verfassungsorganen des Bundes

A. Problem

Der Umzug von Deutschem Bundestag und Bundesrat nach Berlin verlangt eine Entscheidung darüber, wie deren Arbeits- und Funktionsfähigkeit an ihrem künftigen Sitz zu schützen ist.

B. Lösung

Der Schutz der Tätigkeit von Deutschem Bundestag und Bundesrat vor von Versammlungen ausgehenden Störungen, bisher geregelt im Bannmeilengesetz, wird künftig durch ein Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes sichergestellt. Darin wird auch ein befriedeter Bezirk um das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eingerichtet, der den dort bestehenden Bannkreis ablöst. Der Bannkreis in Bonn wird bis zum Umzug des Bundesrates nach Berlin aufrechterhalten und danach abgeschafft. Das Verfahren über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Versammlungsverbot wird aufgrund der bisherigen praktischen Erfahrungen und unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung neu gestaltet, insbesondere werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung präziser bestimmt.

Die Straftatbestände der Bannkreisverletzung und der Aufforderung zur Bannkreisverletzung werden in Ordnungswidrigkeiten umgewandelt. Dadurch werden die für die Anwendung des Versammlungsrechts zuständigen Behörden von dem Zwang befreit, auch bei geringfügigen Verstößen gegen die betreffenden Personen vorgehen zu müssen.

C. Alternativen

Verzicht auf einen besonderen Schutz im Hinblick auf die Instrumente des allgemeinen Versammlungsrechts.

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Verfassungsorganen des Bundes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes (BefBezG)

§ 1

Befriedete Bezirke

Durch dieses Gesetz werden für die nachstehend genannten Verfassungsorgane befriedete Bezirke gebildet, in denen öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge nur nach Maßgabe des § 5 zulässig sind.

§ 2

Deutscher Bundestag

Die Abgrenzung des befriedeten Bezirks für den Deutschen Bundestag umfaßt das Gebiet der Bundeshauptstadt Berlin, das umgrenzt wird durch die Wilhelmstraße bis zur Straße Unter den Linden, die Straße Unter den Linden bis zum Pariser Platz, den Pariser Platz, den Platz vor dem Brandenburger Tor bis zur Straße des 17. Juni, die Straße des 17. Juni bis zur Entlastungsstraße, die Entlastungsstraße, die Heinrich-von-Gagern-Straße, die Willy-Brandt-Straße, die Moltke-Brücke, das nördliche Spreeufer bis zur Reinhardt-Straße, die Reinhardt-Straße bis zur Stadtbahntrasse, die Stadtbahntrasse bis zur Luisenstraße, die Luisenstraße und die Marschallbrücke. Soweit die genannten Straßen, Plätze und Brücken den befriedeten Bezirk umgrenzen, gehören sie nicht zu dem befriedeten Bezirk. Dies gilt nicht für die Wilhelmstraße und die Willy-Brandt-Straße.

§ 3

Bundesrat

Die Abgrenzung des befriedeten Bezirks für den Bundesrat umfaßt das Gebiet der Bundeshauptstadt Berlin, das umgrenzt wird durch den Potsdamer Platz, den Leipziger Platz und die Leipziger Straße vom Potsdamer Platz bis zur Wilhelmstraße, die Wilhelmstraße von der Leipziger Straße bis zur Niederkirchnerstraße, die Niederkirchnerstraße von der Wilhelmstraße bis zur Stresemannstraße und die Stresemannstraße von der Niederkirchnerstraße bis zum Potsdamer Platz. Soweit die genannten Straßen und Plätze den befriedeten Bezirk umgrenzen, gehören sie nicht zu dem befriedeten Bezirk. Dies gilt nicht für den Leipziger Platz, die Leipziger Straße und die Niederkirchnerstraße.

§ 4

Bundesverfassungsgericht

Die Abgrenzung des befriedeten Bezirks für das Bundesverfassungsgericht umfaßt das Gebiet der Stadt Karlsruhe, das umgrenzt wird durch den Zirkel von der Herrenstraße bis zur Hans-Thoma-Straße, die Hans-Thoma-Straße bis zur Bismarckstraße, die Gebäudenordseiten der Gebäude der Orangerie, der Schauhäuser des Botanischen Gartens, des Torbogenebäudes, der Badischen Weinstuben, die Schloßgartenmauer mit dem Mühlburger Tor von den Badischen Weinstuben zum Durmflügel des Schlosses, die Nordostseite des Durmflügels des Schlosses bis zum Südwestflügel des Schlosses, den Weg parallel zur verlängerten Waldstraße vom Südwestflügel des Schlosses bis zur Straße Unterführung Schloßplatz, die Straße Unterführung Schloßplatz bis zur Herrenstraße, die Herrenstraße bis zum Zirkel. Die genannten Straßen und Wege gehören zum befriedeten Bezirk, soweit sie ihn umgrenzen.

§ 5

Zulassung von Versammlungen

(1) Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge innerhalb der befriedeten Bezirke sind zuzulassen, wenn eine Beeinträchtigung der Tätigkeit des Deutschen Bundestages und seiner Fraktionen, des Bundesrates und des Bundesverfassungsgerichts sowie ihrer Organe und Gremien und eine Behinderung des freien Zugangs zu ihren in dem befriedeten Bezirk gelegenen Gebäuden nicht zu besorgen ist. Davon ist im Falle der §§ 2 und 3 in der Regel dann auszugehen, wenn die Versammlung oder der Aufzug an einem Tag durchgeführt werden soll, an dem Sitzungen der in Satz 1 genannten Stellen nicht stattfinden.

(2) Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Durch die Zulassung werden die übrigen Vorschriften des Versammlungsgesetzes, insbesondere der §§ 14 und 15, nicht berührt.

§ 6

Verfahren

Über Anträge auf Zulassung entscheidet das Bundesministerium des Innern jeweils im Einvernehmen mit den Präsidenten der in den §§ 2 bis 4 genannten Verfassungsorgane.

§ 7

Antragsfrist

Anträge auf Zulassung von Versammlungen nach § 5 sollen spätestens sieben Tage vor der beabsichtigten

Versammlung oder dem Aufzug beim Bundesministerium des Innern eingereicht werden.

§ 8

Darstellung in Kartenform

Das Bundesministerium des Innern kann die in den §§ 2 bis 4 festgelegten Beschreibungen der befriedeten Bezirke in Kartenform im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlichen.

Artikel 2

Änderung des Bannmeilengesetzes

Das Bannmeilengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2180-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Gesetz vom 28. Mai 1969 (BGBl. I S. 449), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.
2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Die §§ 5 bis 7 des Gesetzes zur Einrichtung befriedeter Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes finden Anwendung.“

3. § 4 wird gestrichen.

Artikel 3

Das Bannmeilengesetz, zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Versammlungsgesetzes

Das Versammlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1059) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ebenso ist es verboten, zu öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel oder Aufzügen nach Satz 1 aufzufordern.“

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Länder“ die Worte „und das Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes“ eingefügt.

2. Nach § 29 wird folgender neuer § 29a eingefügt:

„§ 29a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 16 Abs. 1 an einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder an einem Aufzug teilnimmt oder zu einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder zu einem Aufzug auffordert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.“

Artikel 5

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 106a des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) wird aufgehoben.

Artikel 6

Bericht des Bundesministeriums des Innern

Das Bundesministerium des Innern erstattet dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2002 einen Bericht über die Erfahrungen mit dem Verfahren gemäß Artikel 1 §§ 5 bis 7 dieses Gesetzes.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 § 3 und Artikel 3 treten in Kraft, sobald der Bundesrat seine Arbeit in dem Gebäude Leipziger Straße 3–4 in Berlin aufgenommen hat; das Bundesministerium des Innern gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 1 und 4 Nr. 1 Buchstabe b treten am 30. Juni 2003 außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

In seinem Beschluß vom 20. Juni 1991 hat der Deutsche Bundestag entschieden, seinen Sitz künftig in Berlin zu nehmen. Zur Umsetzung dieses Beschlusses wurde am 26. April 1994 das „Berlin/Bonn-Gesetz“ (BGBl. I S. 918) verabschiedet. Mit seinem Beschluß vom 27. September 1996 (BR-Drucksache 345/96 – Beschluß) hat auch der Bundesrat festgelegt, seinen Sitz nach Berlin zu verlagern. Diese Gesetzes- und Beschlußlage machen eine Änderung bannkreisrelevanter Rechtsvorschriften erforderlich.

Innerhalb befriedeter Bannkreise sind gemäß § 16 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersG) öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge grundsätzlich verboten.

Der Bund hat durch das Bannmeilengesetz vom 6. August 1955 (BGBl. I S. 504), geändert durch das Gesetz vom 28. Mai 1969 (BGBl. I S. 449), für den Deutschen Bundestag und den Bundesrat in Bonn sowie für das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe Bannkreise zum Schutze von deren Arbeits- und Funktionsfähigkeit eingerichtet.

Der Schutz der Arbeits- und Funktionsfähigkeit von Deutschem Bundestag und Bundesrat muß auch an ihrem künftigen Sitz in Berlin gewährleistet sein. Der Umzug der Gesetzgebungsorgane des Bundes bietet die Gelegenheit, nicht lediglich den Umfang der jeweiligen befriedeten Bannkreise in Berlin festzulegen, sondern auch die Anforderungen an den Schutz gesetzlich neu zu bestimmen. Dabei ist einerseits das Funktionieren des demokratischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozesses zu gewährleisten, andererseits müssen nicht gerechtfertigte Einschränkungen der grundrechtlich garantierten Versammlungsfreiheit vermieden werden. Die verfassungs- und verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hat die sich daraus ergebenden Anforderungen konkretisiert.

Nach Artikel 8 Abs. 1 GG haben alle Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, daß „Artikel 8 GG den Grundrechtsträgern das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung gewährleistet“ (BVerfGE 69, 315, 343). Damit kommt der Möglichkeit, durch die Wahl des Versammlungsortes die Wirksamkeit eines Versammlungsgeschehens zu steigern oder den Gegenstand des Protestes in das Versammlungsgeschehen einzubeziehen, grundrechtliche Bedeutung zu.

Gemäß Artikel 8 Abs. 2 GG kann das Versammlungsrecht für Versammlungen unter freiem Himmel eingeschränkt werden. Dieser Gesetzesvorbehalt sollte auch die Errichtung von sogenannten Bannkreisen um die Gesetzgebungsorgane ermöglichen. Demzufolge besteht

im Grundsatz Übereinstimmung darüber, daß Bannkreisregelungen mit Artikel 8 GG vereinbar sind. Jedoch darf, wie das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, die Versammlungsfreiheit nicht beliebig durch den einfachen Gesetzgeber relativiert werden. Der Gesetzgeber hat über die Respektierung des Wesensgehaltes des Grundrechts hinaus die in Artikel 8 Abs. 1 GG verkörperte verfassungsrechtliche Grundentscheidung zu beachten. Er darf die Versammlungsfreiheit nur zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit begrenzen (BVerfGE 69, 315, 348 f.).

Das OVG Münster ging in einer Entscheidung vom 22. Dezember 1993 (DVBl. 1994, 541) von der grundsätzlichen Verfassungsmäßigkeit von Bannkreisen aus, stellte aber u. a. klar, daß bei Entscheidungen über Ausnahmegenehmigungen unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten insbesondere der Schutzzweck von Bannkreisen beachtet werden muß und Ausnahmen zu erteilen sind, wenn dieser nicht gefährdet ist.

Dem trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung. Er begrenzt den Umfang der sogenannten Bannkreise und die Einschränkung des Demonstrationsrechts auf das aus heutiger Sicht zur Erfüllung des Schutzzweckes unbedingt Notwendige.

Für alle geschützten Verfassungsorgane gilt der Schutz durch befriedete Bezirke nicht nur bei der Erledigung der ihnen durch die Rechtsordnung übertragenen Aufgaben sondern auch bei von ihnen im Rahmen ihrer Organautonomie durchgeführten Veranstaltungen, wie z. B. Gedenk- oder Feierstunden.

Ein Schutzbedürfnis besteht für Deutschen Bundestag und Bundesrat vor allem in Sitzungszeiten. Es ist jedoch auch in sitzungsfreier Zeit nicht in jedem Fall, sondern nur in der Regel auszuschließen.

Künftig soll bereits im Titel des Gesetzes zum Ausdruck kommen, daß sein Ziel der Schutz von Verfassungsorganen und damit der demokratischen Verfassung der Bundesrepublik Deutschland ist. Es geht nicht darum, Bürger aus dem Umfeld von Deutschem Bundestag, Bundesrat und Bundesverfassungsgericht zu „verbannen“. Daher sollen die Begriffe „Bannmeile“ und „Bannkreis“ nicht weiter verwandt werden.

Soweit nach alledem der Schutz von Deutschem Bundestag, Bundesrat und Bundesverfassungsgericht notwendig ist, kann er allein durch das allgemeine Versammlungsrecht nicht gewährleistet werden. Dies ist die übereinstimmende Auffassung der für die Sicherheit in Berlin zuständigen Behörden und der mit der Durchführung polizei- und versammlungsrechtlicher Maßnahmen vor Ort betrauten Personen. Befriedete Bezirke liefern das erforderliche Vorfeld im Umkreis der geschützten Organe, so daß deren Tätigkeit wirksam und schonend zugleich vor versammlungstypischen Störungen ge-

schützt werden kann. Dies ist insbesondere von Bedeutung, wenn im Falle einer teilweise unfriedlichen Versammlung in der Umgebung von Verfassungsorganen durch Herausgreifen der unfriedlichen Teilnehmer den sich friedlich Verhaltenden eine Fortsetzung der Versammlung ermöglicht werden soll. Gerade diese nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 69, 315, 359) gebotene Differenzierung wäre nicht mehr möglich, wenn sich eine Versammlung bis unmittelbar an den Sitz der Organe heranbegeben dürfte und die Polizei dann bei einem in Teilen unfriedlichen Demonstrationsverlauf eingreifen müßte.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu § 1

Diese Vorschrift knüpft an die Verbotsnorm des § 16 Abs. 1 VersG an, macht aber zugleich deutlich, daß Versammlungen und Aufzüge in dem befriedeten Bezirk nicht schlechthin verboten sind. § 16 Abs. 1 VersG schränkt die Versammlungsfreiheit für die sogenannten Bannmeilen nicht absolut ein, sondern bildet, wie § 16 Abs. 3 VersG nahelegt, mit den in den jeweiligen „Bannmeilengesetzen“ getroffenen Regelungen, insbesondere den Ausnahmeregelungen, eine Einheit (OVG Münster, DVBl. 1994, 541, 543). Darüber hinaus wird in § 1 klargestellt, daß sich die Frage der Zulässigkeit solcher Versammlungen und Aufzüge ausschließlich nach den in § 5 geregelten Voraussetzungen richtet.

Zu den §§ 2 bis 4

Die befriedeten Bezirke sind unter Beachtung des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit so groß wie nötig, um die Erreichung des Schutzzweckes zu gewährleisten, andererseits aber so klein wie möglich, um das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nicht übermäßig zu beeinträchtigen. Ihre Grenzen orientieren sich an dem oben beschriebenen Zweck des Gesetzes. Dabei werden auch polizeitaktische Erwägungen und landschaftliche Gegebenheiten beachtet. Die den befriedeten Bezirk begrenzenden Straßen, Plätze und Wege werden daher nur dann einbezogen, wenn es zur Erreichung des Gesetzeszweckes erforderlich ist. Soweit die Spree den befriedeten Bezirk um den Bundestag begrenzt, endet dieser am nördlichen Rand des Gewässers unter Ausschluß der angrenzenden Ufergrundstücke.

Zu § 5

Absatz 1 Satz 1 bestimmt im Unterschied zur bisherigen Rechtslage, wonach die Zulassung von Ausnahmen von dem grundsätzlichen Versammlungsverbot innerhalb der sogenannten Bannmeile ohne nähere Konkretisierung in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt war, daß Versammlungen zuzulassen sind, wenn eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit der geschützten Organe nicht zu besorgen ist.

Diese Formulierung trägt dem Umstand Rechnung, daß die Rechtsprechung bereits auf der Grundlage des bisherigen Rechts in diesen Fällen eine Ermessensreduzierung auf Null und damit eine Verpflichtung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung angenommen hat (OVG Münster, DVBl. 1994, 541). Die Verwendung der Begriffe „Beeinträchtigung“ und „zu besorgen“ ermöglicht es der zuständigen Stelle, alle für den Schutz der Gesetzgebungsorgane relevanten Umstände im Einzelfall zu berücksichtigen.

Die allgemeine Handlungsanweisung von Absatz 1 Satz 1 wird in Satz 2 konkretisiert, wo anhand eines Regelbeispiels ein Fall genannt wird, in dem typischerweise, aber nicht in jedem Fall notwendig, eine Genehmigung erteilt werden soll. Eine Ausnahme von diesem Regelbeispiel könnte etwa vorliegen, wenn in einer an sich sitzungsfreien Zeit Anhaltspunkte für die Einberufung einer Sondersitzung vorliegen, Feier- oder Gedenkveranstaltungen geplant sind oder von der Versammlung Folgen zu gegenwärtigen wären, die den nachfolgenden Sitzungsbetrieb beeinträchtigen könnten.

Die in den Geschäftsordnungen von Deutschem Bundestag und Bundesrat genannten Organe und Gremien sind als Teil der Gesetzgebungsorgane in deren Schutz einbezogen. Eine Beeinträchtigung der Tätigkeit des Deutschen Bundestages als Verfassungsorgan liegt aber auch bereits dann vor, wenn die Arbeit der Fraktionen und ihrer Organe und Gremien als selbstorganisierter personeller Teil des Deutschen Bundestages behindert wird. Deshalb müssen die Fraktionen mit dem Deutschen Bundestag untrennbar gemeinsam in den Schutz einbezogen werden.

Absatz 2, der die allgemeine Regelung in § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz aufgreift, hat insbesondere für den Antragsteller klarstellende Funktion.

Absatz 3 stellt klar, daß das allgemeine Versammlungsrecht anwendbar bleibt. Die Zulassungsentscheidung nach Absatz 1 betrifft nur die Frage, ob eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Parlaments zu befürchten ist. Die zuständigen Landesbehörden bleiben insbesondere befugt, ihrerseits Versammlungen und Aufzüge aus anderen Gründen zu verbieten, aufzulösen oder mit Auflagen zu versehen.

Zu § 6

Die Regelung entspricht der Bestimmung in § 3 Bannmeilengesetz, die sich in der bisherigen Praxis bewährt hat. Entsprechend dem Kabinettsbeschuß vom 20. Januar 1993 (GMBl. S. 46) wurde statt des Begriffs „Bundesminister des Innern“ die sächliche Behördenbezeichnung verwendet.

Zu § 7

Anträge auf Zulassung müssen bei der für die Entscheidung zuständigen Behörde eingereicht werden. Die Frist orientiert sich an den in den entsprechenden Landesgesetzen getroffenen Regelungen sowie an den bisher gemachten Erfahrungen. Dabei ist zu beachten, daß die Prüfung des Antrags durch die nach § 6 zuständige Be-

hörde sowie die Herstellung des Einvernehmens im Falle einer beabsichtigten Genehmigung einer angemessenen Zeit bedarf.

Zu § 8

Zur Verbesserung der Transparenz für Antragsteller im Hinblick auf die räumlichen Grenzen der befriedeten Bezirke, kann deren Darstellung in Kartenform erfolgen. Die verbale Beschreibung in den §§ 2 bis 4 dieses Artikels kann so optisch nachvollzogen werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschriften dieses Artikels tragen dem Umstand Rechnung, daß der in § 1 Bannmeilengesetz in Bonn eingerichtete Bannkreis so lange fortbestehen muß, bis der Bundesrat seine Arbeit in dem Gebäude Leipziger Straße 3–4 in Berlin aufgenommen hat, der in § 2 Bannmeilengesetz für das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe vorgesehene Bannkreis jedoch aufgrund der Regelung in Artikel 1 § 4 dieses Gesetzes entfallen kann.

Zu Nummer 1

§ 2 Bannmeilengesetz wird aus den vorgenannten Gründen aufgehoben.

Zu Nummer 2

Durch § 3 Bannmeilengesetz – neu – wird gewährleistet, daß der vorerst zum Schutz des Bundesrates in Bonn verbleibende Bannkreis dieselben Rechtswirkungen entfaltet wie die in Artikel 1 §§ 2 und 4 eingerichteten befriedeten Bezirke.

Zu Nummer 3

Die „Berlin-Klausel“ ist durch das Sechste Überleitungsgesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) gegenstandslos geworden und wird daher gestrichen.

Zu Artikel 3

Der Artikel ordnet die Aufhebung des Bannmeilengesetzes an, welches nach dem Umzug des Bundesrates von Bonn nach Berlin keine Funktion mehr hat. Auf die Inkrafttretensregelung in Artikel 6 Satz 1 wird verwiesen.

Zu Artikel 4

Unter Nummer 1 wird in die Verbotsnorm des § 16 Abs. 1 Versammlungsgesetz die Aufforderung zu Verstößen gegen die Bestimmungen über befriedete Bannkreise aufgenommen.

In § 29a Versammlungsgesetz (Nr. 2) werden Verstöße gegen § 16 Abs. 1 Versammlungsgesetz künftig als Ordnungswidrigkeit geregelt; die bisherige Strafnorm des § 106a Strafgesetzbuch wird aufgehoben (vgl. Artikel 5). Damit gilt bei einer Verfolgung derartiger Verstöße, soweit nicht mit ihnen zusammenhängend Straftaten begangen werden, künftig statt des Legalitätsprinzips das Opportunitätsprinzip. Die Polizei ist nicht mehr gezwungen, bei jedem Verstoß einzuschreiten, sondern sie kann nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob sie gegen Verletzungen der befriedeten Bannkreise vorgeht oder nicht. Dadurch werden ihre einsatztaktischen Möglichkeiten erweitert. Es sind Fälle denkbar, in denen der Unrechtsgehalt einer „Bannmeilenverletzung“ derartig gering ist, daß eine Ahndung weder angemessen noch notwendig wäre oder eine Pflicht zum Einschreiten zu einer unnötigen Eskalation führen würde. Für schwere Verstöße stellt die Höhe der Geldbuße von bis zu dreißigtausend Deutsche Mark eine angemessene und ausreichend abschreckend wirkende Sanktion dar. Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sind zwar die Verwaltungsbehörden zuständig, sofern nicht mit ihnen zusammenhängend Straftaten begangen werden. Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben jedoch nach pflichtgemäßem Ermessen Ordnungswidrigkeiten zu erforschen und dabei alle unaufschiebbaren Anordnungen zu treffen, um die Aufklärung des Sachverhalts sicherzustellen. Sie haben bei der Erforschung von Ordnungswidrigkeiten grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wie bei der Verfolgung von Straftaten.

Zu Artikel 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 4.

Zu Artikel 6

Die Bestimmung sieht eine Berichtspflicht des Bundesministeriums des Innern vor. Dieser Bericht bildet die Grundlage für eine Entscheidung des Deutschen Bundestages, ob die betreffenden Regelungen fortgeführt, modifiziert oder abgeschafft werden sollen.

Zu Artikel 7

Absatz 1 stellt sicher, daß der Schutz des Bundesrates durch den Bannkreis in Bonn bzw. den befriedeten Bezirk in Berlin einerseits lückenlos, andererseits aber ohne zeitliche Überlappung gewährleistet wird.

Absatz 2 sieht eine Befristung von Artikel 1 dieses Gesetzes und als Folge davon auch von Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b vor.

Bonn, den 15. Juni 1999

Dr. Peter Struck und Fraktion

Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

